

# Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 3. Quartal 2010

### I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Urteil [Neulinger und Shuruk](#) gegen die Schweiz vom 6. Juli 2010 (Grosse Kammer) (Nr. 41615/07)

*Art. 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Kindsrückführung*

Die Anordnung der Rückkehr eines siebenjährigen Kindes nach Israel, das 2005 von seiner Mutter in die Schweiz entführt wurde, ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Auch wenn die Schweiz im Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils mit der Anordnung der Rückkehr ihren Ermessensspielraum nicht überschritten hat, müssen die inzwischen eingetretenen Entwicklungen - die durch die Anordnung von provisorischen Massnahmen zum Verbleib des Kindes in der Schweiz auch durch den Gerichtshof selber verursacht wurden - mit berücksichtigt werden. Namentlich der fünfjährige Aufenthalt des Kindes in der Schweiz, das eingeschränkte Besuchsrecht des Vaters in Israel sowie eine mögliche Gefängnisstrafe der Mutter in Israel führen, bei einer Rückführung des Kindes, zu einem ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowohl des Kindes als auch der Mutter.

Verletzung Artikel 8 EMRK (16 gegen 1 Stimme). Umstossung des Kammer-Urteils vom 8. Januar 2009 (siehe 1. Quartalsbericht 2009).

Urteile [Agraw](#) und [Mengesha Kimfe](#) gegen die Schweiz vom 19. Juli 2010 (Nr. 3295/06 und Nr. 24404/05)

*Art. 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Verunmöglichung des Zusammenlebens verheirateter abgewiesener Asylbewerber*

Die Verweigerung der Zusammenführung zweier Ehepaare - es handelt sich um abgewiesene Asylbewerber, die unterschiedlichen Kantonen zugeteilt wurden - stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar. Die Beschwerdeführer, deren Ausschaffung nicht möglich war, konnten auch nicht in einem anderen Staat zusammen leben.

Unverhältnismässig ausgefallene Abwägung zwischen dem Interesse des Staates an einer ausgewogenen Verteilung der Asylbewerber zwischen den Kantonen einerseits und den privaten Interessen der Beschwerdeführer andererseits.

Verletzung Artikel 8 EMRK (einstimmig).

## II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

### Zulässigkeitsentscheid [Korolev](#) gegen Russland vom 1. Juli 2010 (Nr. 25551/05)

*Artikel 35 Abs. 3 b) EMRK: kein erheblicher Nachteil für den Beschwerdeführer (neues Zulässigkeitskriterium; eingeführt mit Protokoll 14 zur EMRK, in Kraft seit 1. Juni 2010)*

Die Nichtvollstreckung eines innerstaatlichen Urteils, nach welchem dem Beschwerdeführer weniger als 1 EUR zustand, stellt keinen erheblichen Nachteil im Sinne von Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK dar. Die Beschwerde, nach welcher Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 1 1. Prot. EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums; von der Schweiz nicht ratifiziert) verletzt seien, ist daher unzulässig. Entscheidend ist dabei der minimale Vermögensschaden. Sofern eine Beschwerde Grundsatzfragen aufwirft, führt auch ein minimaler Schaden nicht zur Anwendung des neuen Unzulässigkeitskriteriums. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall (einstimmig).

### Zulässigkeitsentscheid [Öcalan](#) gegen die Türkei vom 6. Juli 2010 (Nr. 5980/07)

*Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und 46 EMRK (Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile); Umsetzung eines Urteils des Gerichtshofs*

Der Beschwerdeführer rügt, dass ein ihn betreffendes [Urteil der Grossen Kammer vom 12. Mai 2005](#), nach welchem es in seinem Strafverfahren Verstösse gegen das Recht auf ein faires Verfahren gegeben hat, nicht korrekt umgesetzt worden sei. Er macht eine Verletzung von Art. 6 und Art. 46 EMRK geltend. Die Beschwerde wird unzulässig erklärt, da sie kein von der Konvention garantiertes Recht betrifft (*ratione materiae*, Art. 35 Abs. 3 EMRK). Die Vertragsstaaten sind in der Wahl der Mittel zur Wiedergutmachung einer Konventionsverletzung grundsätzlich frei, sofern diese mit den Feststellungen des Urteils vereinbar ist. Dies sei in der vorliegenden Sache der Fall gewesen, was auch das Ministerkomitee befunden hat, welches für die Überwachung des Vollzuges zuständig ist. Auf Verfahren zur Frage, ob ein Strafverfahren aufgrund einer durch Strassburg festgestellten Verletzung wiederaufgenommen werden muss, ist Art. 6 EMRK nicht anwendbar (einstimmig).

### Urteil [Tendam](#) gegen Spanien vom 13. Juli 2010 (Nr. 25720/05)

*Artikel 6 Abs. 2 EMRK; Unschuldsvermutung*

Die Verweigerung einer Haftentschädigung für eine Untersuchungshaft mit der Begründung, der Beschwerdeführer sei wegen mangelnder Beweise und nicht wegen der Nichtexistenz strafbarer Tatsachen freigesprochen worden, ist mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbar. Verletzung Art. 6 Abs. 2 EMRK (einstimmig)

Unsachgemässe Aufbewahrung beschlagnahmter Gegenstände im Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung. Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (von CH nicht ratifiziert) (einstimmig).

### Urteil [N.](#) gegen Schweden vom 20. Juli 2010 (Nr. 23505/09)

*Artikel 3 EMRK, Folterverbot; Ausweisung einer alleinstehenden Frau nach Afghanistan*

Die Ausweisung einer Frau, die sich mit ihrem afghanischen Ehemann in Scheidung befindet, nach Kabul verletzt das *non refoulement*-Prinzip. Die Statistiken und internationalen Menschenrechtsberichte zu Afghanistan zeugen von äusserst hohen Raten der Gewalt gegen Frauen. Der Beschwerdeführerin, als alleinstehender Frau, droht bei einer Rückkehr die Misshandlung durch ihren Ex-Mann, dessen Familie, ihre eigene Familie und der afghanischen Gesellschaft.

Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

### Urteil [P.B. und J.S.](#) gegen Österreich vom 22. Juli 2010 (Nr. 18984/02)

*Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot); Diskriminierung bei der Mitversicherung gleichgeschlechtlicher Partner*

Die Beziehung gleichgeschlechtlicher Partner, die in einem gemeinsamen Haushalt und in einer stabilen Beziehung leben, fällt unter den Begriff des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK. Dass der Beschwerdeführer, ein öffentlicher Bediensteter, seinen mit ihm im Haushalt lebenden gleichgeschlechtlichen Partner, im Gegensatz zu einem Partner anderen Geschlechts, nicht mitversichern kann (Kranken- und Unfallversicherung öffentlicher Bediensteter), stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.

Verletzung Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK (einstimmig); die in Frage stehenden Rechtsgrundlagen wurden bereits vor dem Urteil geändert, bzw. wurde die Bezugnahme zum Geschlecht des Partners herausgenommen: für diese Periode stellt der Gerichtshof keine Verletzung fest.

### Urteil [Rumpf](#) gegen Deutschland vom 2. September 2010 (Nr. 46344/06)

*Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde), Überlange Verfahrensdauer und fehlendes diesbezügliches Rechtsmittel vor deutschen Gerichten stellt strukturelles Problem dar; erstes Piloturteil gegen Deutschland*

Der Beschwerdeführer ist Betreiber eines Personenschutzunternehmens. Ein Verfahren um die Nichtverlängerung seines Waffenscheins dauerte 13 Jahre. Es stand ihm kein Rechtsmittel zur Verfügung, mit dem er eine Entscheidung zur Sicherung seines Rechts auf Verhandlung des Falls innerhalb angemessener Frist hätte bewirken können. Verletzung Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof erkennt hier ein strukturelles Problem (mehr als die Hälfte aller Urteile in deutschen Fällen betreffen die Verfahrensdauer). Er wendet daher das Piloturteilverfahren an. Mit einem Piloturteil kann der Gerichtshof strukturelle Probleme, die einem Verstoß der EMRK zugrunde liegen, klar benennen und den verantwortlichen Staat auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Massnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Der Gerichtshof fordert Deutschland auf, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils einen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen.

### Urteil [Uzun](#) gegen Deutschland vom 2. September 2010 (Nr. 35623/05)

*Art. 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Satellitenüberwachung*

Die Verwendung von satellitengestützten Überwachungsmaßnahmen (GPS) bei strafrechtlichen Ermittlungen, die zur Verurteilung des Beschwerdeführers wegen versuchten Mordes führte, ist mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar. Die gesetzlichen Grundlagen für die Massnahme waren genügend. Die kurze Dauer (drei Monate Überwachung), fehlende andere Überwachungsmöglichkeiten und das Ziel, weitere Bombenanschläge zu verhindern, liessen die Massnahme nicht als unverhältnismässig erscheinen.

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK. Von einer Prüfung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) sieht der Gerichtshof ab (einstimmig).

**Urteil [Sanoma Uitgevers B.V.](#) gegen Niederlande vom 14. September 2010 (Grosse Kammer) (Nr. 38224/03)**

*Art. 10 EMRK, Freiheit der Meinungsäusserung; Quellenschutz von Journalisten*

Die von der Polizei zur Aufdeckung von Straftaten verlangte Herausgabe von Fotos, die Journalisten von einem illegalen Strassenrennen gemacht haben, hat den Quellenschutz der Journalisten und damit deren Meinungsäusserungsfreiheit verletzt. Das niederländische Recht sieht vor, dass die Herausgabe der Fotos vom Staatsanwalt angeordnet wird und nicht von einem unabhängigen Richter. Dies genügt der Anforderung einer genügenden gesetzlichen Grundlage für einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit nicht. Verletzung Artikel 10 EMRK (einstimmig). Umstossung des Kammer-Urteils vom 8. Januar 2009 (siehe 1. Quartalsbericht 2009).

**Urteil [Mangouras](#) gegen Spanien vom 28. September 2010 (Grosse Kammer) (Nr. 12050/04)**

*Art. 5 Abs. 3 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit); Sicherheitsleistung*

Für die Haftbefreiung eines griechischen Kapitäns, der im Atlantik eine Ölkatastrophe ausgelöst hatte, verlangten die spanischen Behörden eine Kautionsleistung in der Höhe von 3'000'000 EUR. Angesichts des professionellen Hintergrunds des Kapitäns und der Verbindung der Sache zu seinem Arbeitgeber (maritimer Öltransport; die Versicherung des Arbeitgebers kam für die Kautionsleistung auf), des Ausmasses des angerichteten Schadens und damit des öffentlichen Interesses an der gerichtlichen Aufarbeitung des Falles bzw. der Klärung der Verantwortlichkeitsfrage ist diese Kautionsleistung nicht exzessiv.

Keine Verletzung Art. 5 Abs. 3 EMRK (einstimmig).

**Urteil [J.M.](#) gegen das Vereinigte Königreich vom 28. September 2010 (Nr. 37060/06)**

*Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 1 1. Protokoll zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums); Reduktion der Unterhaltszahlungen bei neuer, gleichgeschlechtlicher Partnerschaft*

Die Beschwerdeführerin hatte ihren Mann und ihre Kinder verlassen und leistete seitdem Unterhaltsbeiträge an diese. Eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge, die Personen, welche in einer neuen - verheirateten oder unverheirateten - Partnerschaft leben, in England zusteht, wurde ihr verwehrt, da die Reduktionsmöglichkeit nur für Partner unterschiedlichen Geschlechts vorgesehen war. Verletzung Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 1. Protokoll EMRK (von CH nicht ratifiziert)(einstimmig).